

**Fachprüfungsordnung
für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
im Lehramtsstudiengang
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(FPO Psychologie)**

Vom 16. Mai 2019

geändert durch Satzung vom 16. Januar 2020

geändert durch Satzung vom 18. März 2021

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

(Senatsbeschluss 3.5.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen.....	2
	§ 1 Geltungsbereich.....	2
	§ 2 Prüfungsformen	2
II.	Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie als Erweiterungsfach oder nachträgliche Erweiterung	4
	§ 3 Allgemeine Regelung	4
	§ 4 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- , Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach oder in der nachträglichen Erweiterung	4
	§ 5 Praktika im Lehramtsstudiengang Grund- , Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach und in der nachträglichen Erweiterung.....	5
III.	Schlussbestimmung	7
	§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	7

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das an der KU angebotene grundständige Studium, das nachträgliche Erweiterungsstudium des Fachs Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt (nach dem grundständigen Studium) in den Lehramtsstudiengängen Grund-, Mittel-, Realschule, Gymnasium, Lehramt an beruflichen Schulen oder Lehramt für Sonderpädagogik sowie für die Erweiterung (während des grundständigen Studiums) im Lehramt an Gymnasien; die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt 5 Zentimetern (links und rechts).
- (3) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zehn bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (4) Der Umfang eines Referats beträgt 20 bis 40 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion.
- (5) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 30 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (6) ¹Der Umfang einer Projektskizze beträgt sechs bis 12 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (7) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (8) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (9) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 25 bis 50 Minuten.

- (10) ¹Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt zehn bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (11) ¹Eine Präregistrierung ist eine Projektskizze in schriftlicher Form, in deren Rahmen die Forschungsfrage und Hypothesen, die geplante Methodik und Analysen einer geplanten Studie dargestellt werden. ²Der Umfang einer Präregistrierung beträgt sechs bis 12 Seiten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (12) Die Bearbeitungszeit einer Take-Home Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.

II. PSYCHOLOGIE MIT SCHULPSYCHOLOGISCHEM SCHWERPUNKT IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND-, MITTEL-, REALSCHULE ODER GYMNASIUM SOWIE ALS ERWEITERUNGSFACH ODER NACHTRÄGLICHE ERWEITERUNG

§ 3

Allgemeine Regelung

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie als Erweiterungsfach muss jede oder jeder Studierende 143 ECTS-Punkte im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nachweisen.
- (2) Jede oder jeder Studierende muss im Fall einer nachträglichen Erweiterung 137 ECTS-Punkte im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nachweisen.

§ 4

Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach oder in der nachträglichen Erweiterung

Folgende Pflichtmodule sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Quantitative Methoden I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
2. Quantitative Methoden II: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden I“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
3. Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio,
4. Themenfelder und Arbeitstechniken: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
6. Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
7. Allgemeine Psychologie 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio,
8. Allgemeine Psychologie 2: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
9. Biologische Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
10. Sozialpsychologie: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
11. Empirisch-Experimentelles Praktikum I: Grundmodul: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie“ und „Quantitative Methoden I“; Modulprüfung: Portfolio oder Präregistrierung oder schriftliche Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
12. Empirisch-Experimentelles Praktikum II: Aufbaumodul: 4 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Empirisch-Experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ und „Quantitative Methoden II“;

- Teilnahme an psychologischen Experimenten im Umfang von 25 Stunden erforderlich; Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
13. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 14. Testtheorie und Testkonstruktion: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden I; Modulprüfung: Klausur,
 15. Methoden der psychologischen Leistungsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung,
 16. Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung,
 17. Schulpsychologische Begutachtung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit,
 18. Klinische Psychologie I: Störungslehre 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
 19. Klinische Psychologie II: Störungslehre 2 & Prävention und Rehabilitation: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Störungslehre I“; Modulprüfung: Referat oder Portfolio oder praktische Leistung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
 20. Pädagogische Psychologie I: Überblick über grundlegende Themenfelder 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
 21. Pädagogische Psychologie II: Kognitive Instruktionspsychologie: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
 22. Pädagogische Psychologie III: Lernstörungen im schulischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Pädagogische Psychologie II: Kognitive Instruktionspsychologie“ Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
 23. Organisations- und Personalpsychologie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit,
 24. Organisations- und Personalpsychologie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
 25. Aktuelle Forschungsfragen: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: 65 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Psychologie; Modulprüfung: Projektskizze, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

§ 5

Praktika im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach und in der nachträglichen Erweiterung

(1) Folgende Praktika sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Schulpsychologisches Praktikum: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
2. a) Schulpsychologisches Fallpraktikum: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht, oder
b) Außerschulisches psychologisches Praktikum I: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),

3. Außerschulisches psychologisches Praktikum II: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).

(2) ¹Sonderregelung gem. § 110 Abs. 5 Nr. 2 LPO I für Studierende der nachträglichen Erweiterung:
²Im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können Studierende, die als Lehrkräfte im Schuldienst stehen, die praktisch-psychologische Tätigkeit nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I an ihrer Schule unter Betreuung durch einen Schulpsychologen ableisten; die einzubeziehende Zeit wird im Einzelfall bestimmt. ³Die praktisch-psychologische Tätigkeit nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I ist an nur einer der unter Doppelbuchst. bb (außerschulische Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche und Einrichtungen der Heimerziehung) oder cc (Erziehungsberatungsstellen und weitere Beratungsstellen für Jugendliche) genannten Einrichtungen mit einem 6 Leistungspunkten entsprechenden Umfang abzuleisten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.